



Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des Cedefop für eine Vorabkontrolle über Beförderung, Laufbahnentwicklung sowie Beurteilung der oberen und mittleren Führungsebene

Brüssel, den 11. Juni 2012 (Fälle 2012-009 und 2012-010)

1. Verfahren

Am 3. Januar 2012 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) vom Datenschutzbeauftragten (DSB) des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (**Cedefop**) zwei Meldungen zur Vorabkontrolle über 1) die Beförderung von Beamten und die Laufbahnentwicklung von Bediensteten auf Zeit und 2) die Beurteilung und die Probezeit des Direktors sowie die Probezeit der mittleren Führungsebene. Diesen Meldungen waren folgende Unterlagen beigelegt:

- Allgemeine Durchführungsbestimmungen betreffend die Laufbahn und Beförderung von Beamten (Cedefop/DGE/10/2011);
- Allgemeine Durchführungsbestimmungen betreffend die Laufbahn von Bediensteten auf Zeit und ihre Verwendung auf einem Dienstposten einer höheren Besoldungsgruppe als der Besoldungsgruppe, in der sie eingestellt wurden (Cedefop/DGE/11/2011);
- Muster für die Entscheidung über Beförderungen 2011 (Dienstvermerk);
- Dienstvermerk RS/HR/GMA/tpe/2011/1476 über die Einbeziehung von Vertragsbediensteten in das Beförderungsverfahren;
- Allgemeine Durchführungsbestimmungen betreffend Bedienstete der mittleren Führungsebene (Cedefop/DGE/8/2011);
- Entwurf allgemeiner Durchführungsbestimmungen betreffend die Beurteilung des Cedefop-Direktors;
- Muster für den Beförderungsvorschlag 2011;
- Muster der Liste der 2010 für eine Beförderung/Laufbahnentwicklung in Frage kommenden Bediensteten;
- Muster für eine Einzelbeförderungsentscheidung;
- Musterprobezeitbericht;
- Datenschutzerklärung zur Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem Beförderungsverfahren;
- Datenschutzerklärung zur Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit Berichten am Ende der Probezeit.

Am 29. Mai 2012 teilte der DSB dem EDSB mit, er habe keine Bemerkungen zu dem am 22. Februar 2012 übermittelten Stellungnahmenentwurf.

2. Rechtliche Aspekte

Die vorliegende Stellungnahme befasst sich mit beim Cedefop bereits bestehenden Verfahren für Beförderung, Laufbahnentwicklung und Beurteilung von Führungskräften. Sie stützt sich auf die Leitlinien für die Mitarbeiterbeurteilung¹; damit kann sich der EDSB im Wesentlichen auf Vorgehensweisen konzentrieren, die augenscheinlich nicht in vollem Umfang der Datenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 45/2001)² entsprechen.

2.1. Datenaufbewahrung. Den Meldungen ist zu entnehmen, dass Beförderungsentscheidungen sowie Probezeitberichte, Probezeitberichte für Führungskräfte und jährliche Beurteilungsberichte acht Jahre nach dem Erlöschen aller Ansprüche der betreffenden Person und ihrer Nachkommen, mindestens aber 120 Jahre nach dem Geburtsdatum der betreffenden Person aufbewahrt werden. Aufzeichnungen über Beförderungen werden zehn Jahre nach Abschluss des entsprechenden Verfahrens (fünf Jahre im aktiven Status und fünf Jahre in den Archiven) aufbewahrt.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 besagt, dass personenbezogene Daten nur so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden dürfen, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.

Der EDSB hält fest, dass ein Aufbewahrungszeitraum von zehn Jahren für Beförderungsunterlagen als für die entsprechenden Beschwerden ausreichender Zeitraum gelten kann.³ Allerdings ist nicht hinreichend nachgewiesen, dass die derzeitigen Aufbewahrungsfristen für Beförderungsentscheidungen, Probezeitberichte und jährliche Beurteilungsberichte, die sich auf die gesamte Beschäftigungszeit beim Cedefop erstrecken, für die jeweiligen Zwecke erforderlich sind.

Das Cedefop wird daher aufgefordert, die bestehenden Fristen diesbezüglich zu überprüfen und genaue Begründungen für sie vorzulegen, die bei den anstehenden Gesprächen mit den einschlägigen Interessenträgern berücksichtigt werden sollen.

2.2. Datenübermittlung. Die Datenübermittlungen innerhalb des Cedefop sowie an andere EU-Institutionen können als erforderlich für die Ausführung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem jeweiligen Verfahren im Zusammenhang mit Beförderung, Probezeit und/oder jährlicher Beurteilung gelten und entsprechen daher Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Im Sinne einer vollständigen Einhaltung der Verordnung empfiehlt der EDSB, alle Empfänger von Daten auf die in Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung genannte Zweckbindung hinzuweisen.

2.3. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person. Die Datenschutzerklärungen für die genannten Beförderungs- und Probezeitverfahren enthalten alle in den Artikel 11 und 12 der Verordnung aufgeführten Angaben; im Zusammenhang mit der jährlichen Beurteilung des Direktors fehlen diese Informationen hingegen. Der EDSB empfiehlt daher, eine entsprechende Datenschutzerklärung zu formulieren.

3. Schlussfolgerungen

¹ Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der Mitarbeiterbeurteilung, angenommen am 15. Juli 2011 (EDSB 2011-042).

² Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

³ Siehe Stellungnahme des EDSB vom 7. November 2008 zur Beförderung von Beamten und zur Neueinstufung von Bediensteten auf Zeit (EDSB 2008-095).

Unter Berücksichtigung seiner obigen Ausführungen empfiehlt der EDSB die folgenden Maßnahmen, damit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in vollem Umfang Genüge getan wird:

- Die derzeitigen Aufbewahrungsfristen für Beförderungsentscheidungen, Probezeit- und jährliche Beurteilungsberichte werden überprüft;
- alle Datenempfänger werden auf den Grundsatz der Zweckbindung hingewiesen;
- für die jährliche Beurteilung des Direktors wird eine Datenschutzerklärung ausgearbeitet.

Das Cedefop wird aufgefordert, den EDSB innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieses Schreibens über die Umsetzung dieser Empfehlungen zu unterrichten.

Brüssel, den 11. Juni 2012

(unterzeichnet)

Giovanni Buttarelli
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter